Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiterin: Stefanie Heymann

Vorlage

Datum: 25.10.2019
Vorlage FB III/3799/2019

TOP	**Betreff** **5. Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 20.07.2004**
Beschlussentwurf: Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 5. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004 als Satzung.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2019	öffentlich
Rat	28.11.2019	öffentlich

Sachverhalt:

In Anpassung an die aktuelle Mustersatzung und im Zusammenhang mit der Änderung der Friedhofsgebührensatzung ist die Änderung der Friedhofssatzung erforderlich. Die jetzt gültige Friedhofssatzung soll in den folgenden §§ eine Änderung erfahren.

In der gesamten Satzung wird Stadt Hückeswagen durch Schloss-Stadt Hückeswagen ersetzt.

§ 3 Absatz 3 wird ein Teilsatz entfernt. Der Satz verliert dadurch nicht an Bedeutung, er ist lediglich einfacher zu lesen.

> *§ 3 Absatz 3 (alt)*
> *Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.*

> *§ 3 Absatz 3 (neu)*
> *Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.*

§ 5 Absatz 2 d) wird entsprechend der Mustersatzung um Film-, Ton und Videoaufnahmen ergänzt. Hier ist bislang lediglich das gewerbliche Fotografieren verboten.

§ 5 Absatz 3 wird analog zur Mustersatzung, die Angabe des Alters von 14 Jahren auf 7 Jahre reduziert.

§ 8 Absatz 2 wird entzerrt und in Absatz 2 und 3 geteilt, außerdem wird Absatz 3 um „Urnen" ergänzt, denn auch die Urnen müssen vollständig aus verrottbaren Materialien bestehen. Der vorherige Absatz 3 wird dadurch zu Absatz 4.

§ 8 Absatz 2 (alt)

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen

§ 8 Absatz 2 und 3 (neu)

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen

In den §§ 10 und 13 wird jeweils das 10. Lebensjahr durch das 5. Lebensjahr ersetzt. Die Anpassung erfolgt analog zur Mustersatzung. Kindersärge sind kleiner als Särge für Erwachsene. Ältere Kinder passen in der Regel nicht mehr in einen Kindersarg.

Daneben wird § 13 Absatz 2 um die Maße der Gräber ergänzt.

(1)Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ca. 80 cm x 130 cm

b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ca. 110 cm x 190 cm

In § 14 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der die Maße der Grabstätte beschreibt. Die folgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert.

§ 14 Absatz 2

Ein einstelliges Wahlgrab misst in der Regel 110 cm x 220 cm. Je weitere Grabstätte verbreitert es sich um ca. 110 cm.

§ 14 Absatz 3 (neu Absatz 4) in Satz 1 erfolgt eine Umstellung des Satzbaus.

§ 14 Absatz 3 Satz 1 (alt)
Es werden unterschieden ein- bis mehrstellige Wahlgrabstätten.
§ 14 Absatz 4 Satz 1 (neu)
Es wird zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten unterschieden.

§ 15 Absatz 1wird um die jeweiligen Grabmaße ergänzt.

§ 15 Urnengrabstätten
(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
a) Urnengrabstätten ca. 60 cm x 100 cm
b) Urnengemeinschaftsgrab ca. 50 cm x 50 cm
c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
d) Rasengrabstätten ca. 50 cm x 50 cm.

§ 15 a Absatz 3 sowie 16 werden ebenfalls um die Grababmessungen ergänzt.
§ 15 a Absatz 3
Das Rasengrab gibt es für Erd- sowie Urnenbeisetzungen. Es bemisst ca. 110 cm x 220 cm für Erdbeisetzungen und 60 cm x 100 cm für Urnenbeisetzungen.

§ 16 Erdgemeinschaftsgrab, Urnengemeinschaftsgrab
Im Erdgemeinschaftsgrab erfolgen Erdbeisetzungen und im Urnengemeinschaftsgrab Urnenbeisetzungen. Ein Grabfeld für Erdbeisetzungen bemisst ca. 110 cm x 220 cm, für Urnenbeisetzungen ca. 50 cm x 50 cm. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig. Hinweise auf den Namen des/der Verstorbenen dürfen nur an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Heymann

Anlagen:
5. Nachtrag zur Friedhofsatzung vom 20.07.2004